

1281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

19. 9. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Fremder, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wird, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, unter Bedachtnahme auf das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, in diesem Bundesgesetz kurz als „Konvention“ bezeichnet, erfüllt und daß bei ihm kein Ausschließungsgrund nach Artikel 1 Abschnitt C oder F der Konvention vorliegt.“

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Dem Landeshauptmann obliegt ferner die Feststellung, ob ein Flüchtling aus gewichtigen

Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder ob er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Artikel 33 Abs. 2 der Konvention).“

3. Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Einem Flüchtling, der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder gegen den ein Aufenthaltsverbot besteht, kommt die Aufenthaltsberechtigung nach Abs. 1 nicht zu; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesem Falle ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.“

4. Der § 8 lit. c hat zu lauten:

„c) gegen ihn im Bundesgebiet ein Aufenthaltsverbot erlassen wird.“

Artikel II

Die Z. 2, 3 und 4 des Artikels I treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

Der Beitritt der Republik Österreich zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, und das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), BGBl. Nr. 60, machen es erforderlich, einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Artikel I

Zu Z. 1:

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ist nur auf Personen anwendbar, die auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind, Flüchtling geworden sind. Durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird dieser Stichtag beseitigt und damit gewährleistet, daß alle Flüchtlinge, auf welche die Voraussetzungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zutreffen, ungeachtet des Zeitpunktes der Ereignisse, die zu ihrer Flucht geführt haben, gleichen Rechtsschutz genießen.

Durch die Verpflichtung, bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, auf die Bestimmungen des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bedacht zu nehmen, soll gewährleistet werden, daß nunmehr auch jene Per-

sonen in den Genuß der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelangen, die auf Grund von Ereignissen, die erst am oder nach dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind, Flüchtlinge geworden sind.

Zu Z. 2:

Nach Artikel III des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, tritt an Stelle der gerichtlichen Strafarten schwerer Kerker und Kerker die Strafart Freiheitsstrafe. Die Bestimmung des § 4 wird dieser Regelung angepaßt.

Zu Z. 3 und 4:

Das Strafgesetzbuch kennt Landesverweisung und Abschaffung nicht mehr. Die Verweisung auf diese Maßnahmen kann daher jeweils entfallen.

Nach Art. IX des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, sind die Landesverweisung und die Abschaffung bei Anwendung des alten Strafrechtes auch nach dem 1. Jänner 1975 nicht mehr auszusprechen. Bereits ausgesprochene Landesverweisungen oder Abschaffungen Fremder sollen als Aufenthaltsverbot nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, gelten. Infolge dieser Bestimmungen erübrigt sich eine Übergangsregelung, weil in den angezogenen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, mit einem fremdenpolizeilichen Aufenthaltsverbot dieselben Rechtswirkungen verbunden sind, wie mit einer Landesverweisung oder Abschaffung.

Textgegenüberstellung**Derzeitige Fassung:****Beabsichtigte Fassung:****§ 1**

„Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Fremder, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wird, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die in diesem Bundesgesetz kurz als „Konvention“ bezeichnet wird, erfüllt und daß bei ihm kein Ausschließungsgrund nach Artikel 1 Abschnitt C oder F der Konvention vorliegt.“

„Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Fremder, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wird, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, unter Bedachtnahme auf das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, in diesem Bundesgesetz kurz als „Konvention“ bezeichnet, erfüllt und daß bei ihm kein Ausschließungsgrund nach Artikel 1 Abschnitt C oder F der Konvention vorliegt.“

§ 4

„Dem Landeshauptmann obliegt ferner die Feststellung, ob ein Flüchtling aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder ob er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Artikel 33 Abs. 2 der Konvention).“

„Dem Landeshauptmann obliegt ferner die Feststellung, ob ein Flüchtling aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder ob er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Artikel 33 Abs. 2 der Konvention).“

§ 7 Abs. 2

„(2) Einem Flüchtling, der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder gegen den ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder Abschaffung besteht, kommt die Aufenthaltsberechtigung nach Abs. 1 nicht zu; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.“

„(2) Einem Flüchtling, der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder gegen den ein Aufenthaltsverbot besteht, kommt die Aufenthaltsberechtigung nach Abs. 1 nicht zu; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesem Falle ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.“

§ 8 lit. c

„c) gegen ihn im Bundesgebiet ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen wird.“

„c) gegen ihn im Bundesgebiet ein Aufenthaltsverbot erlassen wird.“